

der „Instructio“, und mehr als für die Procession pro Or. 40. Horar. in der „Instructio“) die oben angeführte Entscheidung S. C. R. vom 29. Nov. 1678 Anwendung zu haben scheint, wo die Beibehaltung der Farbe wohl gestattet, aber nicht angeordnet wird. „Posse.“

Sollte aber die Procession aus was immer für einem Grund vor der Messe gehalten werden, so wären ohne Zweifel durchaus weiße Paramente zu nehmen, die dann, nach der Procession, mit jenen vertauscht werden, welche der Farbe der Tagesmesse entsprechen.

Mag jedoch was immer für eine Farbe bei der Procession gebraucht werden, das Schultervelum und der Traghimmel sollen immer von weißer Farbe sein.

Einz. P. Cassian B i v e n z i, Subprior der PP. Carmeliten.

**XII. (Heiligung des Frohnleichnamstages.)** Seelsorger Pius schreibt: Gerade an dem Tage, an welchem die Kirche mit größter Feierlichkeit die Erinnerung an die Einsetzung der Eucharistie begeht, hören bei uns gar manche keine heilige Messe. Dazu gehören ein paar Fräulein, welche vom frühen Morgen an sich beeifern, die „weißen Mädchen“ zu kleiden und deren Haarschmuck zu besorgen, ferner manche dieser Mädchen, deren Ankleidung nicht rechtzeitig bis zum Hochamte vollendet ist, und endlich einige andere, welche während des Hochamtes die Häuser schmücken oder die Herrichtung der Frohnleichnam-Altäre erst zu Ende bringen. Können diese Gründe von der Anhörung der heiligen Messe rechtmäßig entschuldigen?

Das Gebot der Feiertagsheiligung enthält zwei Momente: es verbietet knechtliche Arbeit und es befiehlt die Anhörung einer heiligen Messe. Dem Pius scheint bei seinem vorgebrachten Zweifel vorgeschwebt zu haben, was die Casuisten über manche zum Gottesdienste nothwendige Verrichtungen sagen, welche ihrer Natur nach zu den knechtlichen Arbeiten zu rechnen wären, aber ihrer Nothwendigkeit wegen oder vielleicht theilweise auch in Folge einer bereits rechtskräftig gewordenen Gewohnheit an Sonn- und Feiertagen als erlaubt angesehen werden. Daher gehört das Läuten der Glocken, das Schmücken der Altäre, das Aufziehen von Wandtapeten in den Kirchen u. dgl. Wo eine derartige Gewohnheit besteht, kann sie ohne Sünden beibehalten werden (S. Alph. Lig. H. A. tr. VI. n. 16); wo sie aber nicht besteht, dürften solche Arbeiten nur dann geschehen, wenn sie am Vortage aus irgend einem Grunde durchaus nicht verrichtet werden könnten: „debent huiusmodi labores pridie fieri, si possint; secus essent venialia peccata“, sagt Ernest Müller (Th. mor. I. II. t. II. §. 67.). Dasselbe ist gewiß auch zu sagen von dem Schmücken der Häuser für die Frohnleichnam-Procession

und von der Herrichtung der Altäre, bei welcher in unseren Ländern an diesem Tage die vier Evangelien gesungen werden: Was am Vortage geschehen kann, kann ohne Sünde nicht auf den Festtag selbst verschoben werden; hätte aber am Vortage beständiger, heftiger Regen jede Vorbereitung unmöglich gemacht oder hätte man aus gegründeter Besorgniß, daß schlechtes Wetter über Nacht eintrete, die Aufstellung jener Altäre u. dgl. unterlassen, so ist es gewiß am Frohnleichnamsfeste selbst erlaubt, ja durch die pietas erga Deum, wie die Theologen diesen Grund zu bezeichnen pflegen, geradezu geboten, die herkömmlichen festlichen Vorbereitungen zu treffen.

Allein die Frage des Pius bezieht sich nicht darauf, ob die von ihm aufgezählten Berrichtungen, mit Rücksicht auf ihre Natur, an diesem Tage überhaupt gestattet seien, sondern sie lautet dahin, ob diese Berrichtungen obendrein sogar noch von der Anhörung der hl. Messe entschuldigen. Und auf diese Frage müssen wir mit einem entschiedenen: Nein, antworten. So viele Fälle auch beispielsweise von den Casuisten angeführt werden, in welchen eine Entschuldigung von der Anhörung der hl. Messe statthaben kann, dieser oder ein ähnlicher findet sich darunter nicht. Ueberhaupt fallen alle von der Anhörung der hl. Messe entschuldigenden Ursachen nur unter zwei Gesichtspuncte: Unmöglichkeit und Nächstenliebe; die pietas erga Deum wird hier gar nicht als eine causa excusans angeführt, weil es ja doch auch kaum möglich ist, daß Gott durch ein anderes Werk mehr Ehre erwiesen werde, als eben durch die Darbringung oder Anhörung der hl. Messe. Das Herrichten der Frohnleichnamsaltäre, das Ankleiden der Kinder u. dgl. könnten demnach höchstens insoferne von der Anhörung der hl. Messe entschuldigen, als sie etwa eine wenigstens moralische Unmöglichkeit begründen. Allein das wird kaum je der Fall sein. An Orten, wo nur ein Gottesdienst stattfindet, werden wohl einzelne, wie an jedem Sonn- und Feiertage, so auch am Frohnleichnamstage zu Hause bleiben, das Haus „hüten“ müssen, und in Folge davon keiner hl. Messe beiwohnen können; hier entschuldigt die impotentia, man kann das Haus nicht ohne allen Schutz lassen. Wo mehrere Gottesdienste gehalten werden, läßt sich an diesem Feste, wie an allen Sonn- und Feiertagen, bei gutem und ernstem Willen die Anhörung der hl. Messe für alle Familienglieder in den meisten Fällen ermöglichen. Insoweit nun irgendwelche häusliche oder locale Verhältnisse den Besuch des Gottesdienstes für ein oder mehrere Glieder eines Hauses unmöglich oder sehr schwer möglich machen, ist die causa excusans der impotentia physica oder moralis vorhanden; wo aber eine solche impotentia nicht schon vorhanden ist, wird sie auch durch die am Frohnleichnamsfeste üblichen Berrichtungen nicht begründet. Denn wenn diese Arbeiten, wie es schon mit Rücksicht auf deren Character

als an sich knechtlicher Arbeiten geschehen soll, so viel als möglich bereits am Vortage verrichtet werden und wenn bereits vor dem Gottesdienste alles zum Schmucke des Altares oder des Hauses dienliche fertig gerichtet ist, so reicht dann die einzige Person, welche „hütet“, hin, um schnell die letzte Hand anzulegen, etwa Bilder aufzustellen, die Kerzen anzuzünden u. dgl., oder es kann dabei, da die Procession nur sehr langsam sich bewegt, auch noch leicht von anderen Personen, die nach dem Gottesdienste eilig nach Hause zurückkehren, Mithilfe geleistet werden. Was aber das Versäumen der h. Messe wegen des Ankleidens der Kinder, zunächst wohl wegen der Haarfrisur bei den Mädchen, betrifft, so ist das nur ein Unfug, der nicht zu dulden, sondern abzuschaffen ist, der auch, wenigstens in Landgemeinden ohne Mühe abgestellt werden kann. Es sei erlaubt, hiefür ein Beispiel anzuführen, für dessen Richtigkeit Schreiber dieser Zeilen bürgen kann. In einer Pfarre der Linzer Diöcese war das Begleiten der Frohnleichnam's-Procession von weißgekleideten Mädchen ganz außer Gewohnheit gekommen. Anlässlich einer außergewöhnlichen Feierlichkeit, bei welcher sich weißgekleidete Mädchen theilnahmen, wurde die frühere Gewohnheit wieder aufgenommen. Allein am ersten Frohnleichnam'sfeste, an welchem wieder weißgekleidete Mädchen theilnahmen, kamen diese, wie auch eine Frauensperson, welche sich um das Ankleiden der Mädchen mit Liebe und Eifer angenommen hatte, wirklich nicht in den Gottesdienst. Im nächsten Jahre erklärte der Seelsorger eine Woche vor dem Frohnleichnam'sfeste in der Schule, er wolle es gerne gestatten, daß Mädchen, mit Erlaubniß der Aeltern, weißgekleidet die Procession begleiten; allein er befehle mit allem Nachdruck, daß alle Mädchen ohne Ausnahme schon zu Beginn des Gottesdienstes in der Kirche gegenwärtig sein müssen; die hl. Kirche habe nirgends vorgeschrieben, daß weißgekleidete Mädchen die Procession begleiten sollen, wohl aber habe sie strenge, unter einer schweren Sünde befohlen, daß jeder katholische Christ an allen Sonn- und Feiertagen einer ganzen heiligen Messe beizuhöhe. Damit war für alle folgenden Jahre geholfen; nicht ein einziges Mädchen versäumte mehr den Gottesdienst, obwohl die Anzahl der weißgekleideten Mädchen von Jahr zu Jahr größer wurde.

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer.

### XIII. (Irreführung der Kinder-Gewissen 1. durch Eltern und Erzieher, 2. durch Beichtspiegel.)

1. Die Erziehung ist eine sehr heikle Sache, und jeder Mißgriff trägt schlimme Folgen. Ein solcher Mißgriff, der häufig vorkommt und daher besprochen zu werden verdient, besteht in einem meist gutgemeinten, immer aber übelverstandenen Eifer von Seite der Eltern,